

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

KBV "Freya" Upschört e.V.
Christian Dirks
Postweg 62a
26446 Friedeburg
Per Mail: info@kbv-upschoert.de

Datum:	30.06.2022
Dienststelle:	Ordnungsamt
Verw.-Geb.:	II, Schlossstraße 11
Sachbearbeiter:	Frau Bokker
Zimmer-Nr.:	012
Tel.-Durchwahl:	04462 86 1212
Tel.-Vermittlung:	04462 86 01
Telefax:	04462 86 41212
E-Mail:	daniela.bokker@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Meine Nachricht vom

32 36 11 306 (013/ 2022)

Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung nach §29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung - Boßeln

Sehr geehrte r Herr Dirks,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)¹ die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelwettkämpfen und Training. Sie gilt unter Zugrundelegung der von Ihnen eingereichten Unterlagen. Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen behalte ich mir vor.

Diese Erlaubnis ist befristet vom: **01.07.2022** bis zum **30.06.2025**.

1. Einzelheiten der Veranstaltung

Allgemein:

Art: Boßelwettkämpfe und Training

Leiter: 1. Vorsitzender des Vereines oder dessen Vertretung im Auftrage (z.B. der jeweilige Gruppenführer)

Zeitraum: Im o.g. Zeitraum Beginn ab frühestens 9:00 Uhr, Ende spätestens um 21:00 Uhr oder Sonnenuntergang, sofern vor 21:00 Uhr.

Training: donnerstags von 18:30 bis 20:30 Uhr

Wettkampftermine: mittwochs, samstags, sonntags

Teilnehmer: max. 80 Teilnehmer

¹ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der derzeit gültigen Fassung.

Wurfstrecken:

zum Antrag auf Erteilung einer Dauererlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen inkl. Training

Verein	KBV "Freya" Upschört e.V.
---------------	----------------------------------

	Wurfstrecke 1	Wurfstrecke 2
Ort:	Wiesedermeer	Upschört
Straße:	Klein-Wiesedermeer-Weg	Haarweg
Aufstellort VZ Boßeln:	ca. 50 m nach Einmündung in den Klein- Wiesedermeer-Weg	Haarweg 19
Start:	ca. 100 m nach Einmündung in den Klein-Wiesedermeer-Weg	ca. 50 m nach VZ
Wendepunkt:	Radarstation	Einmündung "Barkenbusch"
Aufstellort VZ Boßeln	50 m vor dem Wende-Abwurf	50 m nach Einmündung "Barkenbusch"
Ziel:	300 m vor Start	100 m vor Start
Mannschaften:		

	Wurfstrecke 3	Wurfstrecke 4
Ort:	Upschört	
Straße:	K 050, Upschörter Straße	
Aufstellort VZ Boßeln:	Heizungsbau Brunen	
Start:	Upschörter Straße 36	
Wendepunkt:	ca. Einmündung Haarweg	
Aufstellort VZ Boßeln	100 m vor Einmündung Haarweg (von Reesholt kommend)	
Ziel:	Start = Ziel Upschörter Straße 36	
Mannschaften:		

2. Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen

2.1 Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz

Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus der Anlage 1, diese ist Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der Anlage 2, diese ist Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides,

2.3 Hinweise

Die Hinweise ergeben sich aus der Anlage 3. Ich bitte Sie, diese zu beachten.

Kostenfestsetzung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund zu richten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Bokker

Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz

1. Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar. Der Veranstalter hat als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Trägern der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichtet sich der Veranstalter, diese zu erstatten.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, Ansprüche Dritter, die sich aus der zeitweiligen Sperrung von Strecken ergeben können, zu übernehmen.
5. Für ausreichenden Versicherungsschutz nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Veranstalter zu sorgen. Ohne bestehende Haftpflichtversicherung darf die Veranstaltung nicht begonnen werden.
6. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und für Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind. Verursachte Schäden an der Straßendecke und den Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen usw.) sind auf Kosten des Veranstalters unverzüglich zu beseitigen.
7. Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (Wegweiser, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind auf Kosten des Veranstalters unverzüglich zu beseitigen. Falls dies nicht möglich ist, muss dem Straßenbaulastträger unverzüglich der Schaden gemeldet werden.
8. Ferner hat der Veranstalter Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
9. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
2. Am Anfang und am Ende der Wurfstrecke ist vor Beginn der Veranstaltung je ein Verkehrszeichen VZ 101 (Gefahrenstelle) und mit dem nichtamtlichen Zusatzzeichen mit der Aufschrift „Boßelspiele“ und das VZ 1001-31 (auf ... km) aufzustellen. Das Verkehrszeichen ist nach größeren Einmündungen zu wiederholen.
Verkehrsbehördliche genehmigte feste Beschilderung ist vor Beginn der Veranstaltung aufzuklappen/in Sicht zu drehen und nach Beendigung wieder einzuklappen/aus der Sicht zu drehen.
3. Die Beschilderung ist an der Boßelstrecke im Seitenraum in einer Höhe von 2,00m (ab Unterkante des Schildes gerechnet) aufzustellen. Für die Aufstellung der Beschilderung ist eine Schildermast zu verwenden.
4. Während der Durchführung der Veranstaltung ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
5. In jeder einzeln gebildeten Boßelpaarung der jeweiligen Spielpaarung müssen 2 Personen Warnwesten tragen und Warnfahnen eingesetzt werden. Während des Spielbetriebes sind diese Personen so zu postieren, dass der Verkehr aus beiden Fahrtrichtungen rechtzeitig gewarnt wird. Diese Ordner haben die Aufgabe, den Werfern die Strecke durch entsprechende Signale freizugeben. Die Ordner sind nicht befugt, den Verkehr zu regeln.
6. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Dies gilt insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen. Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke, Radfahrer und Fußgänger haben stets das Vorrecht und dürfen durch die Veranstaltung nicht in ihrer Bewegungsfreiheit behindert oder in anderer Weise belästigt oder behindert werden.
7. Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in eng bebauten Streckenabschnitten sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Teppich, Holzbohlen, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen.
8. Jede Heimmannschaft muss sich gegenüber kontrollierenden Beamten durch Vorlage dieser Originalerlaubnis mit allen Anlagen oder durch jeweils eine Kopie legitimieren. Das Vorhalten am Startpunkt reicht aus. Im Zweifel ist das Original vorzulegen.
9. Die Veranstaltungen dürfen nur auf den genehmigten, bei Antragstellung vorgelegten Strecken durchgeführt werden. Streckenänderungen sind der Erlaubnisbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
10. Finden auf der Strecke weitere Veranstaltungen statt, so haben die Veranstaltungsteilnehmer gegenseitig Rücksicht zu nehmen (§ 1 StVO).
11. Während der Veranstaltung ist Rücksicht auf den Straßenverkehr und die Bedürfnisse von Anwohnern der Wurfstrecke zu nehmen.
12. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter auf die Einhaltung dieser Bestimmung hinzuweisen.
13. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen, o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird. Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der StVO ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen und Bedingungen befolgt werden.

15. Streckenbezogene Auflagen:

a. Hopelser Straße:

Ab 2013 dürfen keine überregionalen Veranstaltungen mehr stattfinden.

b. L 5 (Heimstrecke KBV Benersiel)

Die Boßelerlaubnis gilt nur außerhalb der Ferienhauptsaison

c. K15

Diese Erlaubnis gilt grundsätzlich nicht für die 90-Grad-Kurve in Thunum (Höhe Haus Nr. 62). Die jeweiligen Boßelspiele sind 150 m vor der Kurve zu unterbrechen und dürfen erst 50 m nach der Kurve fortgesetzt werden. Bei vom Friesischen Klootschießerverband angesetzten Kämpfen darf ausnahmsweise durch den Kurvenbereich geboßelt werden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Entlang den Grundstücken Bartels und Tannen (Haus Nr. 64 und 62) und vor der Zufahrt Bartels in Höhe der Kirche ist vor dem jeweiligen Wettkampf ein 50 cm hoher Fangzaun aufzustellen. Die Zufahrt und der Eingangsbereich Bartels / Tannen darf durch den Fangzaun nicht verstellt werden. Der Fangzaun darf nicht in die Fahrbahn ragen. Zusätzlich sind in diesem Bereich Ordner einzusetzen, die verirrte Boßelkugeln abstoppen. Die Fangzäune sind sofort nach Beendigung des Wettkampfes abzubauen.
- Die Fangzäune dürfen nur aufgestellt werden, wenn die jeweiligen Eigentümer ihre Zustimmung für die Aufstellung des Fangzaunes auf ihren Grundstücken erteilen und evtl. zusätzlich erforderliche Erlaubnisse / Genehmigungen vorliegen. Sollte ein Aufstellen der Fangzäune aus diesem Grund nicht möglich sein, darf nicht durch den Kurvenbereich geboßelt werden. Es ist wie unter 1. dieser Auflage zu verfahren. Eine Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer liegt zurzeit nicht vor.

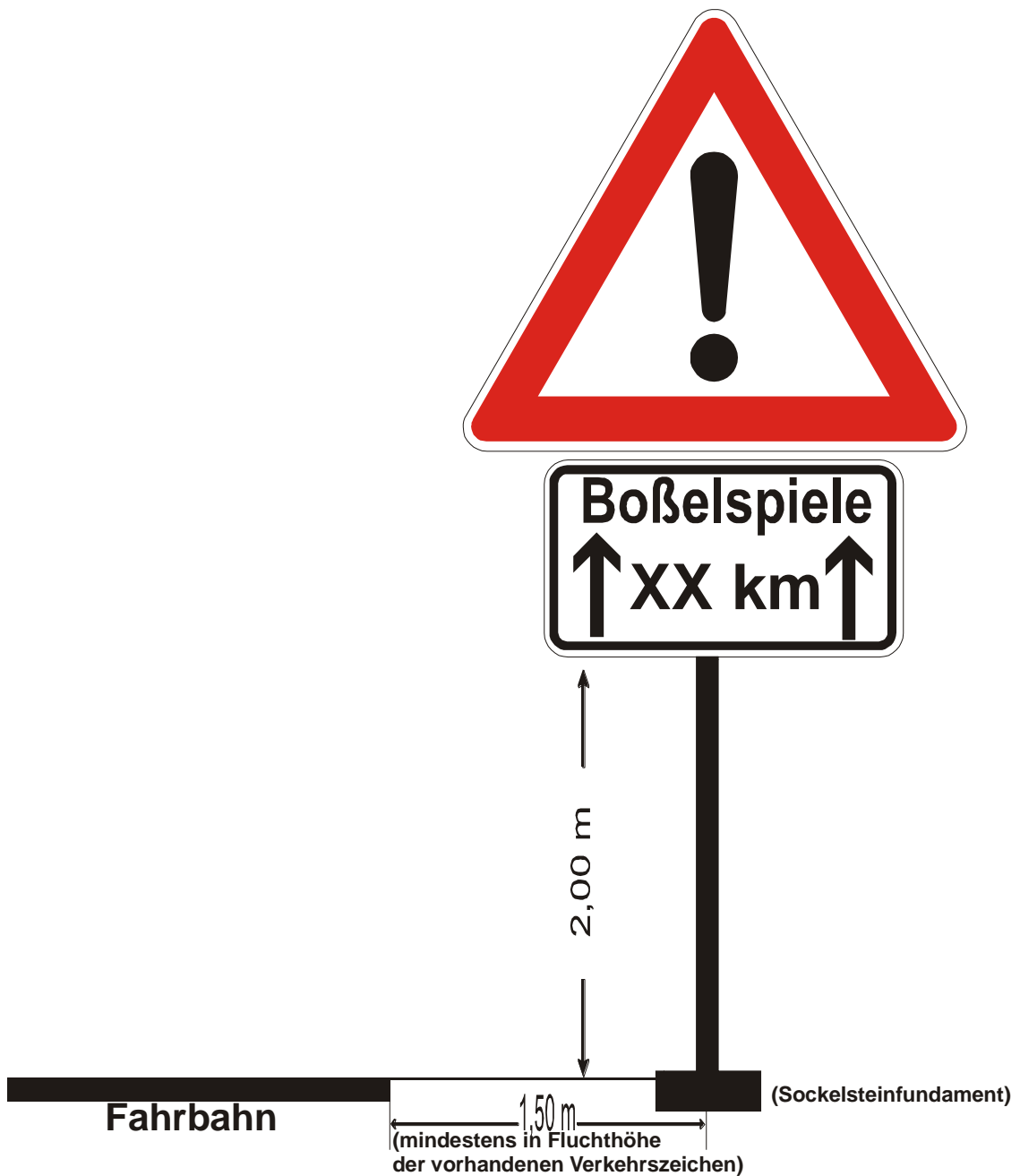
Hinweis für Kontrollorgane:

Bei Verstößen gegen diese Erlaubnis ist die zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

Abstand und Schilderhöhen



Innerorts und Außerorts

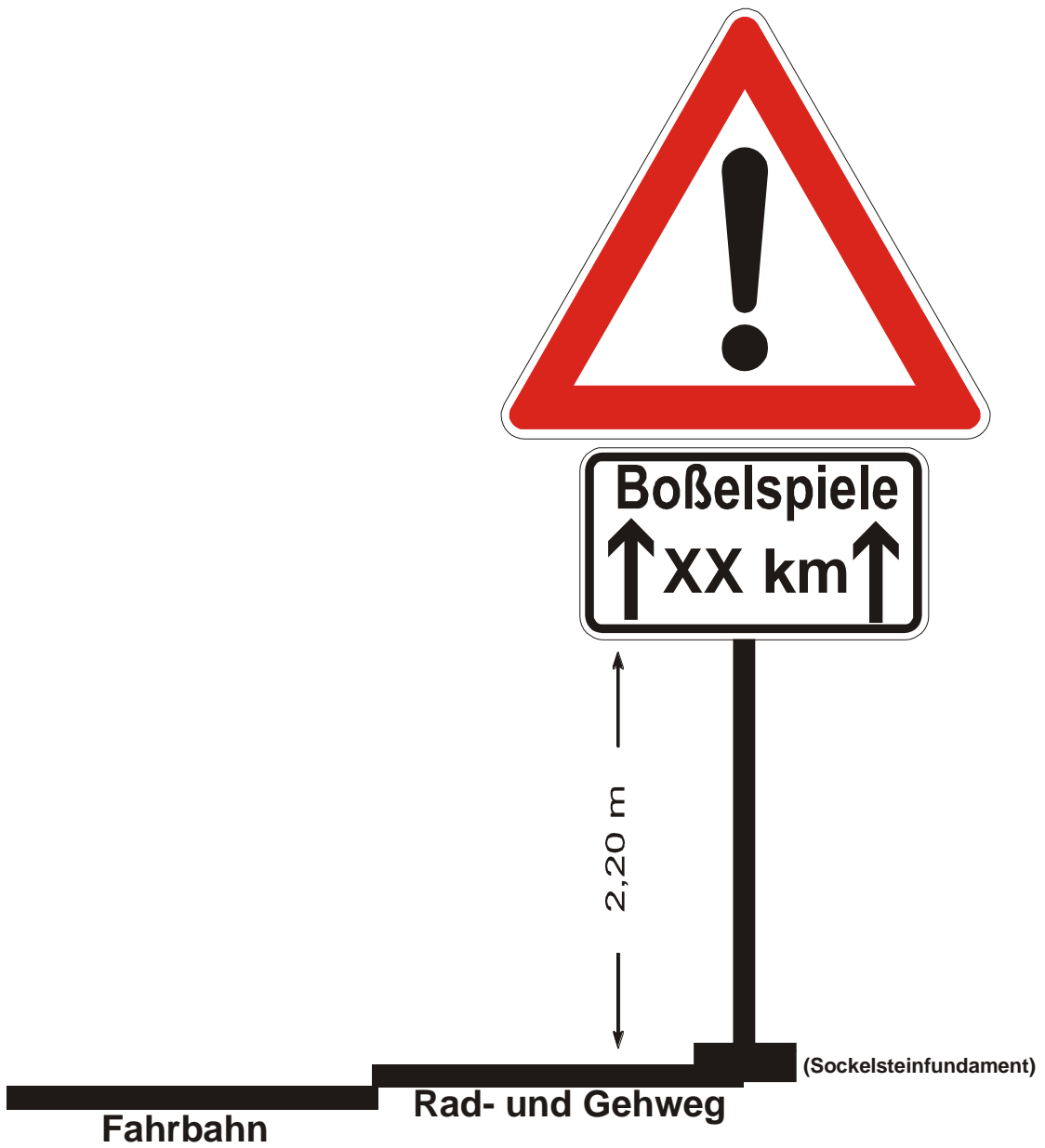


Anlage 2.2

Abstand und Schilderhöhen



an Geh- und Radwegen



Anlage 2.3 (als Plантаfel)



Boßelspiele

